

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach glaubwürdig verlauten wil/ daß die Schaffe auf verschiedenen Schäffereyen im Lande pocken/ und dann durch Umbziehung der Schäffer von einem Ohrt zum andern leicht geschehen könnte/ daß diese Seuche weiter gebracht ... befehlen ... daß die Schäffer jedes Ohrts dieses Jahr alda/ wo sie jetzo sind/ bleiben ... : So gegeben in Unser Vestung Schwerin/ den 29. Octobr. Anno 1715.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1715?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861997042>

Druck Freier  Zugang



Im **Wesens** **Gnaden** /
WIR **LEOPOLD** /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Dennach glaubwürdig verlauten wil / daß die Schaffe auf verschiedenen Schäffereyen im Lande pocken / und dann durch Umbziehung der Schäffer von einem Ort zum andern leicht geschehen könnte / daß diese Seuche weiter gebracht / und die gesunden Schaffe von denen Kranken angesteckt werden mögten / Uns aber aus Landes Fürstl. Sorgfalt allerdings oblieget / dahin zu sehen / daß diesem übel / so viel möglich / bey Zeiten gewehret werde / damit es nicht weiter einreisse. Als haben Wir nöthig und diensam befunden / die in gleichem Fall hiebevorige Verordnungen / kraft dieses / zu renoviren; Und befehlen solchem nach gnädigst und ernstlich / daß die Schäffer jedes Orts dieses Jahr alda / wo sie jeko sind / bleiben / und nicht umbziehen / weniger unter dem prætext, als zögen sie aus Unsern Landen / und wolten Höfe annehmen / ihre Schaffe verkaufen / sondern im Lande bleiben sollen. Damit nun diese Unsere Fürst-Väterliche intention den abgezielten Zweck desto eher erreiche / und gegenwärtiger Verordnung gehorsamst gelebet werde; So ergebet hiemit an alle und jede Unsere Haupt- und Ambt-Leute / auch die von der Ritterschaft und übrige Possessores der Güter in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen / Unser gnädigster auch ganz ernster Befehl / daß sie denen unter sich habenden Schäffern / so etwa Unser gnädigsten Verordnung entgegen umbziehen gemeinet / solches keines weges verstaten / sondern dieselbe durch dienliche Mittel zurück / und zum dißjährigen Verbleiben anhalten / wie drigenfalls / und da / durch unverhoffte Contravention dessen / einiger Schade veranlasset werden dürfte / die Possessores jeden Orts dafür haften in angesehen werden sollen. Indem geschieht Unser gnädigster / auch ganz ernster Wille und Meinung / und hat sich darnach ein jeder zu richten / auch für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedrückten Insiegel. Und werden Unsere Beampten hiemit gnädigst befehliget / diese Unsere Verordnung / den ersten Sonntag nach Empfang derselben / von denen Cankeln publiciren / und auf jedem Adlichen Hofe ein Exemplar insinuiren zu lassen. So gegeben auf Unser Bestung Schwerin / den 29. Octobr. Anno 1715.

Carl Leopold.



1715. 24. 014.



Mk-4060. (26)²³



1715. 24. 014.

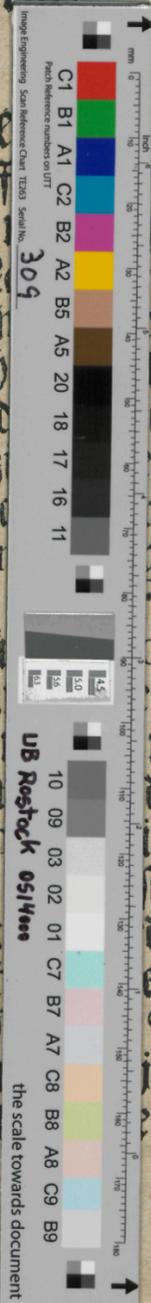
29. Octobr. 1715.

**Im Namen Gottes Gnaden /
Königliche Majestät /**

**Herrzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr.**

Dennach glaubwürdig verlauten wil / daß die Schaffe auf be-
schäffereyen im Lande pocken / und dann durch Umbziehung der Schaff-
Ort zum andern leicht geschehen könnte / daß diese Seuche weiter gebracht /
den Schaffe von denen Kranken angesteckt werden mögten / Uns aber aus
Sorgfalt allerdings oblieget / dahin zu sehen / daß diesem übel / so viel möglich / bey Zeiten ge-
damit es nicht weiter einreisse. Als haben Wir nöthig und diensam befunden / die in gleich
vor ergangene Verordnungen / kraft dieses / zu renoviren; Und befehlen solchem nach gnäd-
lich / daß die Schäffer jedes Orts dieses Jahr alda / wo sie jeko sind / bleiben / und nicht umbz-
unter dem prætext, als zögen sie aus Unsern Landen / und wolten Höfe annehmen / ihre Sch-
fen / sondern im Lande bleiben sollen. Damit nun diese Unsere Fürst-Väterliche intention-
ten Zweck desto eher erreiche / und gegenwärtiger Verordnung gehorsamst gelebet werde
hiemit an alle und jede Unsere Haupt- und Ambt-Leute / auch die von der Ritterschaft und
sores der Güter in Unsern Herrzog-Fürstenthümern und Landen / Unser gnädigster auch ga-
fehl / daß sie denen unter sich habenden Schäffern / soetwa Unser gnädigsten Verordnung e-
zuziehen gemeinet / solches keines weges verstaten / sondern dieselbe durch dienliche Mittel zu
disjährigen Verbleiben anhalten / wiedrigenfalls / und da / durch unverhoffte Contravention
Schade veranlasset werden dürfte / die Possessores jeden Orts dafür haften un angesehen
In dem geschicht Unser gnädigster / auch ganz ernster Wille und Meinung / und hat sich darn
richten / auch für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen. Urkundlich unter Unserm Fürst-
und aufgedruckten Insiegel. Und werden Unsere Beambten hiemit gnädigst befehliget / die
ordnung / den ersten Sontag nach Empfang derselben / von denen Canteln publiciren /
Adelichen Höfe ein Exemplar insinuiren zu lassen. So gegeben auf Unser Bestung Sch
Octobr. Anno 1715.

Karl Leopold.



enen
inem
esun-
ürstl.
erde/
hiebe-
ernst-
niger
auf-
geziel-
gebet
osser-
r Be-
umb-
d zum
miger
sollen.
der zu
eichen
Ber-
jedem
en 29.